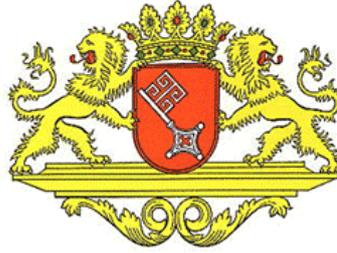


SOZIALGERICHT BREMEN

S 18 AS 286/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 24. Februar 2010 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Arbeitsgericht Kettler, beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**
- 3. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten um die vorläufige Weiterbewilligung von SGB II Leistungen.

Der Antragsteller steht seit längerem im ergänzenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Er stellte bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen ab dem 01.02.2010. Mit Schreiben vom 26.01.2010 teilte die Antragsgegnerin mit, dass eine abschließende Bearbeitung erst nach Vorlage eines gültigen Ausweis-Dokuments (Personalausweis) erfolgen könne. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass eine Vorlage bereits mit Schreiben vom 25.11.2009 verlangt worden sei. Unstreitig verfügt der Antragsteller über einen Ausweis. Diesen legte er weder bei Beantragung der Weiterbewilligung noch bis heute vor.

Mit Faxeingang am 13.02.2010 hat der Antragsteller das Sozialgericht Bremen um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht. Er trägt vor, Ende 2009 sei er ohne rechtliche Belehrung aufgefordert worden, seinen aktuellen Ausweis vorzulegen. Auf dem Schreiben der Antragsgegnerin, in dem diese darauf hinweise, dass eine Bearbeitung bis zur Vorlage des Ausweises nicht in Betracht komme, sei ebenfalls keine Rechtsbehelfsbelehrung angebracht worden. Nunmehr sei die einstweilige Anordnung geboten. Dem Verfahren liege eine Kürzung in das Existenzminimum zugrunde, weshalb hier erhebliche und wesentliche Nachteile abzuwenden seien. Trotz Fristsetzung sei ein Zahlungseingang nicht feststellbar. Er wohne seit Jahren unter derselben Anschrift und die Post gehe ersichtlich zu. Es fehle an einer schriftlichen Mitwirkungsaufforderung und die erneute Vorlage des Ausweises dürfte keinerlei Auswirkung auf das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen haben. Dem SGB II sei eine Ausweisvorlagenpflicht nicht zu entnehmen. Die Überprüfung der Gültigkeit eines Ausweises gehöre nicht zu den elementaren Aufgaben eines Sozialleistungsträgers. Die Aufforderung zur Vorlage sei bereits rechtswidrig und greife in das Grundrecht auf Handlungsfreiheit ein.

Der Antragsteller beantragte zunächst,

1. die Antragsgegnerin zu verurteilen, an den Antragsteller vorläufig Leistungen in gesetzlicher Höhe zu bewilligen,
2. dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der RA´in B., B-Straße, A-Stadt zu bewilligen,
3. der Unterzeichnenden Akteneinsicht in die Leistungsakte der Antragsgegnerin auf ihre Kanzlei zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gem. § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Die Antragsgegnerin trägt vor, zur Sicherstellung, dass die Grundsicherungsleistungen der richtigen Person gewährt werden würden, sei die Vorlage eines Identitätsnachweises in Form eines Personalausweises oder Passes unabdingbar. Angesichts der großen Anzahl von Leistungsempfängern in der Geschäftsstelle sei der Antragsteller den zuständigen Mitarbeitern/innen nicht persönlich bekannt, da er die Leistungen nur schriftlich beantragt und schriftlich mit der Antragsgegnerin verkehrt habe. Deshalb sei der genannte Beschluss des Sozialgerichts Az. S 23 AS 795/09 ER nicht einschlägig. Die Antragstellerseite verliere kein Wort über die konkreten Gründe seiner Verweigerungshaltung. Diese nähre Zweifel an seiner Identität.

Mit Schriftsatz vom 21.02.2010 hat der Antragsteller weiter sinngemäß beantragt,
Akteneinsicht in die vollständige Akte nebst Computerausdrucken der Antragsgegnerin auf die Kanzlei der Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

Der Antragsteller hat weiter vorgetragen, die Auskunft der Antragsgegnerin, der Antragsteller sei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen persönlich nicht bekannt, sei offensichtlich falsch. Es habe Beratungsgespräche gegeben. Er beziehe sich auch auf den Beschluss des Sozialgerichts zum Az: S 23 AS 795/09 ER.

Das Gericht hat der Antragstellerseite mit Schreiben vom 23.02.2010 eine weitere Stellungnahmefrist bis einschließlich 24.02.2010 eingeräumt. Telefonisch hat die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers am 23.02.2010 darauf hingewiesen, dass sie weiterhin der Auffassung sei, eine Vorlagepflicht für den Ausweis und eine Verpflichtung für ein weiteres Vorsprechen sei nicht gegeben. Die Antragsgegnerin könne davon keine Leistungsgewährung abhängig machen, dies sei nicht zumutbar.

Auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts hat sie bestätigt, dass eine weitere schriftliche Stellungnahme nicht beabsichtigt sei und durch das Gericht bereits am 24.02.2010 entschieden werden könne. Dabei ist sie noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Leistungsakte von der Antragsgegnerin bislang nicht vorgelegt worden ist und eine Weiterleitung deshalb nicht möglich sei.

Die Leistungsakte der Antragsgegnerin hat dem Gericht demnach nicht vorgelegen.

II.

A.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist bezogen auf die fortlaufende Leistungsgewährung bereits zulässig, weil es an einem stets erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis mangelt.

Am Rechtsschutzbedürfnis fehlt es, wenn das angestrebte Ziel auf einfachere und näherliegende Weise - insbesondere durch eigene (zumutbare) Mitwirkungshandlungen – erreicht werden kann und sich dadurch die Einleitung gerichtlicher Schritte als überflüssig erweist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 86b Rn 26b; vor § 51 Rn. 16 ff.; SG Lüneburg, Beschluss vom 10.12.2007 – S 25 AS 1623/07; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.01.2009 – L 7 B 398/08 AS).

Im vorliegenden Verfahren hat die Antragsgegnerin eine Weiterbewilligung nicht gänzlich abgelehnt. Sie hat diese vielmehr „nur“ von der Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments abhängig gemacht. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 26.01.2010 (Bl. 6 d. A.) ausdrücklich die Bearbeitung von der Vorlage des Ausweises abhängig gemacht. Daraufhin hat der Antragsteller seinen Pass nicht vorgelegt, obwohl er im Besitz eines gültigen Passes ist und hat mit Faxeingang am 13.02.2010 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Gericht eingereicht. Das Gericht vertritt hier die Auffassung, dass es dem Antragsteller zumutbar war, den einfacheren und nahe liegenden Weg, der persönlichen Vorsprache und Vorlage des Dokuments, nachzukommen. Ein Ausweisdokument ist unstreitig vorhanden, so dass für das Gericht kein nachvollziehbarer Grund für eine Verweigerungshaltung ersichtlich ist. Ein gerichtliches Einschreiten ist vielmehr geradezu „überflüssig“.

Der Antragsteller war auf Grund der auch im SGB II geltenden Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 60 ff. SGB I auch gehalten, den Pass tatsächlich vorzulegen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R –, in dem es um die Vorlage von Kontoauszügen ging dazu wörtlich ausgeführt:

„...Die Klägerin traf eine Mitwirkungsobliegenheit zur Vorlage der geforderten Unterlagen gemäß § 60 SGB I. Der Senat schließt sich der Rechtsauffassung des 14. Senats an (vgl. BSG, Urteil vom 19.9.2008 - B 14 AS 45/07 R, zur Veröffentlichung vorgesehen). Danach gilt im Wesentlichen Folgendes: Nach § 60 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die Mitwirkungsobliegenheiten des SGB I gelten auch im Rahmen des SGB II. Die in den §§ 60 bis 67 SGB I niedergelegten Mitwirkungsobliegenheiten bleiben ergänzend anwendbar, solange und soweit das Normprogramm der besonderen Mitwirkungsobliegenheiten des SGB II dies nicht ausschließt, also den Lebenssachverhalt nicht ausdrücklich oder stillschweigend abweichend und/oder abschließend regelt.

14

Das SGB II ist für eine ergänzende Anwendung der §§ 60 ff SGB I grundsätzlich offen (ebenso Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, K § 56 RdNr 3, Stand November 2004; Reinhardt in Krahmer, Hrsg, LPK-SGB I vor §§ 60 bis 67, RdNr 2). Zwar sind verschiedene Mitwirkungsobliegenheiten der Antragsteller bzw Leistungsempfänger im SGB II auch ausdrücklich und explizit normiert (vgl §§ 56, 58 Abs 2 und 59 SGB II). Sie stellen jedoch eine bereichsspezifische Ausgestaltung der allgemeinen Mitwirkungs Vorschriften des SGB I dar. Ergänzend ist dabei jeweils auf die in §§ 60 ff SGB I normierten Pflichten abzustellen....“

Diesen Gründen schließt sich das erkennende Gericht voll inhaltlich an. Im SGB II sind konkrete Regelungen bezogen auf die Vorlagepflicht von Ausweisen nicht vorhanden. Auch hier geht es deshalb um die Vorlage von einem Beweismittel nach § 60 Abs. 1 Satz 3 SGB I. Die Grenzen der Mitwirkung nach § 65 Abs. 1 Ziffer 1-3 sind von der Antragsgegnerin nicht überschritten worden. Da es um monatliche Leistungen von mehreren hundert Euro geht, ist der Nachweis der Identität nicht unangemessen (Nr. 1; vgl. auch SG Lüneburg, a.a.O.). Ein wichtiger Grund für das Verhalten des Antragstellers (Nr. 2) ist für das Gericht ebenfalls nicht erkennbar. Allein die Tatsache, dass ein „weiterer Gang“ zur Antragsgegnerin unangenehm oder mit Zeitaufwand verbunden sein könnte, kann nicht dazu führen, im konkreten Fall ein Rechtsschutzinteresse für ein gerichtliches Eingreifen zu bejahen. Es ist hier auch nicht erkennbar, dass es sich um eine reine Schikane handeln könnte. Selbst wenn es richtig sein sollte, dass der Antragsteller mehrfach bei der Antragsgegnerin wegen verschiedener Eingliederungsvereinbarungen vorgesprochen haben sollte, lässt dies keinen Aufschluss darüber zu, ob er den Mitarbeitern gerade der Leistungsabteilung bekannt war oder nicht. Die Antragsgegnerin kann sich die erforderlichen Kenntnisse auch nicht selbst durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller beschaffen (Nr. 3). Der Ausweis mit Lichtbild liegt nur dem Antragsteller vor. Solange der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz damit insgesamt unzulässig (vgl. ebenda).

B.

Eine Vorlage einer auch beim Gericht nicht eingereichten Leistungsakte, kommt nicht in Betracht.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

D.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war gemäß § 73a SGG abzulehnen, weil keine hinreichende Erfolgsaussicht für dies Verfahren besteht. Nach summarischer Prüfung ist kein Leistungsanspruch mangels Rechtsschutzinteresse gegeben. Insoweit wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen zu Buchstabe A. verwie-

sen. Es spricht auch keine gewisse Wahrscheinlichkeit oder aber eine mindest hälftige Erfolgsaussicht bei Antragstellung des PKH-Antrages (vgl. LSG Hamburg Beschluss vom 07.09.2007 – L 4 B 355/07) für den Antragsteller.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Kettler

Richterin am Arbeitsgericht